



Präambel

Die hohen Anforderungen, die die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und das Technische Regelwerk an den Bau und Betrieb haustechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland stellen, können nur eingehalten werden, sofern eine fortlaufende Überwachung dieser Anlagen sichergestellt und die nachgewiesene Qualifikation der auf diesem Sektor tätigen Handwerksbetriebe des Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks weiterentwickelt werden.

Ziel ist ein umweltfreundlicher, sicherer, energiesparender und gesundheitlich einwandfreier Betrieb von technischen Anlagen, die von den SHK-Handwerken erstellt werden.

Zum erweiterten Nachweis seiner Fachbetriebs-eigenschaft im Sinne einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen hat das Handwerk es für notwendig erachtet, im Interesse einer Selbstregulierung, eine Überwachungs-gemeinschaft für die SHK-Handwerke in Form eines eingetragenen Vereins zu gründen, dem nachfolgende Satzung gegeben wird:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist ein privatrechtlicher Überwachungsverein mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung durch mangelhaft ausgeführte technische Anlagen zu schützen.

Er ist eine Überwachungsgemeinschaft im Sinne der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und einschlägiger gewerbe-rechtlicher Vorschriften. Er bedarf einer wasserrechtlichen Anerkennung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Überwachung der in ihm zusammengeschlossenen handwerklichen Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zum Umweltschutz, der Energieeinsparung und dem Bauwesen.

Der Verein verleiht und entzieht denjenigen Vereinsmitgliedern, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, die Befugnis, das Überwachungszeichen zu führen. Die Überwachung, einschließlich Verleihung und Führung des Überwachungszeichens, ist in den Vorschriften des Überwachungsverfahrens geregelt.

- (2) Der Verein ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Satzungszwecke auch an anderen Unternehmungen und Vereinen zu beteiligen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Organisation - jedes Unternehmen werden, das gemäß § 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks mit dem Installateur- und Heizungsbauer-, Ofen- und Luftheizungsbauer-, Behälter- und Apparatebauer- sowie Klempner-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist,

diese Satzung sowie die Vorschriften des Überwachungsverfahrens einzuhalten schriftlich sich verpflichtet sowie für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet.

- (2) Andere als die in (1) genannten Unternehmen können eine Gastmitgliedschaft beantragen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Der Vorstand kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller die in Absatz 1 enthaltenen Anforderungen nicht erfüllt, aus einer anderen Überwachungsorganisation ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungsverträge mit ihm gekündigt wurden, aus Gründen, die er zu vertreten hat; gleiches gilt, wenn der Antragsteller sechs Monate nach Antragstellung die Voraussetzungen zur Führung des Überwachungszeichens nicht erfüllt.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen der Schiedsweg nach § 12 dieser Satzung offen. Die Befugnis hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle mit Gründen geltend zu machen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (7) Binnen sechs Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft muss das Mitglied den Antrag auf Erwerb des Überwachungszeichens gestellt und die dazu erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen haben.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds; im Übrigen endet sie durch Austritt, Insolvenz, Liquidation oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (9) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (10) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - (a) Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
 - (b) gegen seine Pflichten aus § 4 Absatz (1) und/oder (2) verstößt, oder
 - (c) satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, z. B. trotz mehrmaliger Aufforderung die festgesetzten Vorschüsse auf die Umlage der Kosten des Vereins nicht zahlt.
Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (11) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Führung des Überwachungszeichens und auf etwaiges Vereinsvermögen. Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist die Kostenumlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere die Vorschriften des Überwachungsverfahrens einzuhalten. Jede unbefugte Nutzung des Überwachungszeichens durch Dritte sollen sie dem Verein anzeigen.
- (2) Zur Förderung des Vereinszweckes hat das Mitglied ferner allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden Fragen unaufgefordert zu berichten.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens haben sie insbesondere Anspruch auf Überwachung und Verleihung

des Überwachungszeichens. In der Mitgliederversammlung haben sie gleiches Stimmrecht und üben ihre Rechte selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.

- (4) Gastmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. § 4 (1) und (3) Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Unabhängig von der Mitgliedschaft kann der Vorstand auch Dritten Zugang zu den Diensten der Überwachungsgemeinschaft gewähren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss anhand der im folgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Kosten des Vereins, die zur Bewältigung der durch den Vereinszweck gedeckten Vorhaben, insbesondere für die Aufnahmeüberwachungsprüfung und -überwachung sowie die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens erforderlich sind (Umlageverfahren).
- (3) Der Beitrag ist nach Rechnung zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Ihre Höhe beschließt der Vorstand.
- (6) Die Beiträge der Gastmitglieder beschließt der Vorstand

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, § 7
- b) der Vorstand, § 8

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Auf Antrag des Vorstandes oder einem Drittel aller Mitglieder, jeweils unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beruft der Vorsitzende des Vorstandes die Mitgliederversammlung unter Vorlage der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von

mindestens drei Wochen ein, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr.

Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Textform genügt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - (a) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
 - (b) die Entlastung des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung
 - (c) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - (d) die Bewilligung des Haushaltsplans und Festsetzung der kostendeckenden Umlagen nebst Vorschüssen gemäß § 5 Absatz (2) und
 - (e) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht anders in dieser Satzung oder durch Gesetz geregelt, beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anders in dieser Satzung oder durch Gesetz geregelt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig, jedoch nur bis zu einer Anzahl von 50 Mitgliederstimmen. Die Vertretungsvollmacht ist spätestens vor Beginn der Sitzung dem Vorstand vorzulegen. Die vertretenen Mitglieder gelten als erschienen. Bevollmächtigte Mitglieder müssen nicht einheitlich stimmen.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet; über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift.

Bei Vorstandswahlen oder, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- (6) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Eilbedürftigkeit können die Mitglieder auf Veranlassung des Vorstandes außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder dem mit einfacher Mehrheit zustimmen. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Beschlussgegenstand schriftlich erhalten und aufgefordert werden, innerhalb eines Monats nach Aussendung der Abstimmungsunterlagen ihre Stimme durch Rücksendung der Stimmunterlagen an den Verein zu Händen des Vorstandes schriftlich abzugeben.

Die Berechnung der Monatsfrist richtet sich nach dem Datum des Poststempels der Aus- und Rücksendung. Unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes werden die Stimmunterlagen ausgezählt. Das Beschlussergebnis wird festgestellt und den Mitgliedern im schriftlichen Wege mitgeteilt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - zwei weiteren Mitgliedern und
 - der Geschäftsführung.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den von der Mitgliederversammlung festgelegten Wert überschreiten, nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch; er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.

- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz (2) Buchstabe c) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

- (8) Die Vorstandsmitgliedschaft des Geschäftsführers ist gebunden an das Amt des Geschäftsführers. Sie beginnt und endet durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Fachprüfer

- (1) Zur Durchführung der Fremdüberwachung nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens bestellt und entlässt der Vorstand für seinen Geltungsbereich neutrale Fachprüfer.

- (2) Der Fachprüfer führt gegebenenfalls mit Hilfe fachkundiger Vertreter die Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens durch.

Der Fachprüfer kann zu den Sitzungen des Vorstands beratend beigezogen werden. Er ist wie seine etwaigen Vertreter nur an Weisungen des Vorstands gebunden und darf Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Unternehmen erteilen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Sie nimmt an den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand teil.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands berufen und abberufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 4 aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung mit Anlagen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.
- (2) Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens.
- (4) Diese Bestimmungen schließen den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Fassung vom 19. Juni 2013